

Beratungsstelle für Menschen in Wohnungsnot  
Dietlind Schmidt  
Levetzowstr. 12a  
10555 Berlin

19.12.2014 Berlin

Sozialgericht Berlin  
Invalidenstr. 52  
10557 Berlin

Fortsetzungsfeststellungsklage nach [§ 131](#) Abs. 1 Satz 3 [Sozialgerichtsgesetz](#) (SGG) zur Feststellung, der Nichtigkeit der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt, als grundsätzlich verfassungswidrig, das ein Rechtsschutzinteresse wegen wiederholter Verletzung von Menschenrechten, die in den Urteilen des BVerfG vom 23.10.1952 1 BvB 1/51 und vom 09.02.2010 1 BvL 1/09, 3/09/, 4/09 definiert sind, verwirklicht.

Richtervorlage zum Bundesverfassungsgericht wegen Verweigerung der Befolgung der Urteile des BVerfG 1 BvB 1/51 Leitsatz 2, 1 BvL 1/09, 3/09, 4/09, die die Diskriminierung politisch Andersdenkender nachweisen, die begründend für die Feststellung der Verfassungswidrigkeit durch die Umdeutung von Rechtsanträgen oder Verweigerung von Bescheiden, Rechtsbehelfen durch das Jobcenter Berlin Tempelhof-Schöneberg zu meinen Rechtsanträgen oder die verfassungswidrig entscheidenden Gerichte und Anwaltschaften der Judikative der BRD, die Ausdruck von Willkür und Gewalt über die Nötigung zu einer bürgerlichen Gesetzgebung sind.

Begründung:

Das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 01.12.2014 Az.: S 127 AS 12492/12, erhalten am 18.12.2014, weist nach, das die Regelungen in der Eingliederungsvereinbarung vom 01.03.2012, bestätigt durch Widerspruchsbescheid vom 07.05.2012, rechtswidrig waren. Der Verwaltungsakt vom 01.03.2012 ist nach Klageerhebung abgelaufen. Ein Rechtsschutzinteresse, Rechtsschutzbedürfniss besteht jedoch weiterhin, weil die wiederholte Verletzung von Menschenrechten, die Verweigerung von Bescheiden zu meinen Rechtsanträgen:

Willenserklärung, Eingliederungsvereinbarung basierend auf dem Bedingungslosem Grundeinkommen vom 07.12.2012,  
Antrag auf das Existenzminimum vom 24.06.2013,  
Monatliche Anträge auf vorläufige Leistungen nach § 43 SGB I, die i.V.m. dem Antrag auf das Existenzminimum vom 24.06.2013 dieses beantragen,

wiederholt fortbestehen, auch zukünftig. Meine kommunistische Weltanschauung, die Ablehnung von Ausbeutung, wird auch zukünftig Eingliederungsvereinbarungen per Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II bewirken, solange die Verfassungswidrigkeit nicht festgestellt ist.

§ 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II, das ist die grundsätzliche Diskriminierung meiner kommunistischen Weltanschauung, die mir trotz erklärtem Widerstandsrechts nach Artikel 20

Abs. 4 GG, entgegen Artikel 1, 3, 4 und 103 GG durch das Jobcenter Berlin Tempelhof-Schöneberg aufgenötigt wird.

Die Verweigerung von Bescheiden zu meinen Rechtsanträgen, wie ausgeführt, dient der Nötigung zu einer bürgerlichen Ideologie über eine bürgerliche Gesetzgebung § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II, die Zwangsarbeit verwirklicht, entgegen Artikel 12 Abs. 3 GG, weil die Festschreibung von Ausbeutung gegen meinen freien Willen, die Diskriminierung meiner kommunistischen Weltanschauung nachweist. Über die wiederholte Verweigerung des Existenzminimums, der gesellschaftlichen Teilhabe nach Artikel 22, 25, 30 AEMR und dem Urteil des BVerfG vom 09.02.2010 1 BvL 1/09, 3/09, 4/09 werde ich genötigt Leistungen nach SGB II zu beantragen. Die Aufforderungen zur Beantragung von SGB II durch das Jobcenter Berlin Tempelhof-Schöneberg beweisen die Fortführung der Nötigung zu SGB II, mit der Absicht auch zukünftig Eingliederungsvereinbarungen nach § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II zu erlassen. Das war auch Ergebnis der Befragung in der mündlichen Verhandlung am 01.12.2014 vor dem Sozialgericht Berlin.

Diese Fortführung, die Nötigung zu einer bürgerlichen Gesetzgebung hebt die freiheitlich demokratische Grundordnung auf, die im Urteil des BVerfG vom 23.10.1952 1 BvB 1/51 Leitsatz 2 definiert ist.

„Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Art. 21 II GG ist eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der [Selbstbestimmung des Volkes](#) nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die [Volkssouveränität](#), die [Gewaltenteilung](#), die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“

Der Ablauf des Bewilligungszeitraums beendet nicht das Fortbestehen und die Wiederholung der Verletzung der Menschenrechte, die eine bürgerliche Gesetzgebung nicht feststellt, weil sie einer Ideologie der Ausbeutung entspricht.

Die Unzulässigkeitserklärungen zahlreicher Klagen zuvor verweigern mir ein Rechtsschutzinteresse mittels einer bürgerlichen Gesetzgebung. Diese Entscheidungen halten mich obdachlos und mittellos. Seit dem 01.08.2013 erhielt ich keine sozialen Leistungen trotz Beantragungen. Noch heute werden meine Anträge auf einstweilige Anordnung zum Erhalt des Existenzminimums zurückgewiesen, entgegen der Abprüfung eines Rechtsschutzinteresses nach Artikel 19 Abs. 4 GG, worauf der Antrag auf einstweilige Anordnung basiert.

Das Urteil des Sozialgerichts Berlin zu meiner Klage vom 10.05.2012 verurteilt nicht die Verfassungswidrigkeit der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt gemäß § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II, die mir die politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Teilhabe am Leben auch zukünftig versagt, begründend durch die Ablehnung von Ausbeutung generell. Die Rechtswidrigkeit, begründet mit der bürgerlichen Gesetzgebung beendet nicht die verfassungswidrige Verweigerung von Rechtsbehelfen zu meinen Rechtsanträgen, die die Fortführung des Diktats der Nötigung zu einer bürgerlichen Gesetzgebung sind, weil meine Willenserklärung, Eingliederungsvereinbarung basierend auf dem bedingungslosem Grundeinkommen vom 07.12.2012 ohne Bescheid bleibt. Die Fortsetzung der Nötigung zu einer bürgerlichen Gesetzgebung aber mit Diktat der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II vom 07.12.2012 erfolgte, um das beantragte Existenzminimum mit Sanktionsbescheid vom 12.04.2013 zu sanktionieren und zukünftige

Rechtsanträge zu meiner Willenserklärung, Eingliederungsvereinbarung basierend auf dem Bedingungslosem Grundeinkommen vom 07.12.2012, wie die monatlichen Anträge auf vorläufige Leistungen nach § 43 SGB I, die i.V.m. dem Antrag auf das Existenzminimum vom 24.06.2013, dieses beantragen, blieben ebenfalls ohne Bescheid.

Anträge auf einstweilige Anordnungen vor den Sozialgerichten einen Bescheid und das Existenzminimum zu erhalten, blieben erfolglos.

Das Diktat der Nötigung zur Ausbeutung über die Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt beweist sich in der wiederholten Sanktionierung meiner kommunistischen Weltanschauung und der Verweigerung von Bescheiden zu Rechtsanträgen, die meinem Willen entsprechen, die meine kommunistische Weltanschauung verdeutlichen.

Willkür und Gewalt durch Nötigung zu einer bürgerlichen Gesetzgebung heben die freiheitlich demokratische Grundordnung auf, die die verfassungsmäßige Ordnung der BRD ist und verweigern mir ein Grundrecht auf das Existenzminimum auch zukünftig. Die Nötigung zur Ausbeutung wird fortgeführt und festgeschrieben über die Versagung von sozialen Leistungen generell durch die entscheidenden Gerichte und Anwaltschaften.

Das Jobcenter Berlin Tempelhof-Schöneberg verweigert zu meinen Rechtsanträgen, wiederholt wie beantragt, zu entscheiden.

Am 23.07.2009 erklärte ich mein Widerstandsrecht nach Artikel 20 Abs. 4 GG, weil ich Ausbeutung ablehne.

Ich erhielt einen Ablehnungsbescheid zur Beantragung von sozialen Leistungen, weil ich Ausbeutung ablehne, der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehe und den festgeschriebenen Zwang sich ausbeuten zulassen durch die bürgerliche Gesetzgebung SGB II, BGB, ZPO und SGG, sowie die StPO widersprach, als ein fremdbestimmtes Diktat, das Zwangsarbeit verwirklicht, entgegen meiner Selbstbestimmung und meiner Auffassung, das Arbeit der Sicherung der Entwicklung von Mensch und Natur dienen muss, als meine weltanschauliche Auffassung, als meine Willenserklärung abgab, während der Befragung durch die Mitarbeiter des Jobcenters Berlin Tempelhof-Schöneberg.

Nach einstweiliger Anordnung beim Sozialgericht Berlin, erhielt ich einen Bewilligungsbescheid, der Leistungen nach SGB II bewilligte.

Eine Zwangsbetreuung, verhinderte meine Selbstbestimmung nach Artikel 1 GG und meine Handlungsfreiheit nach Artikel 2 GG.

Erst nach Aufhebung dieser Zwangsbetreuung erfolgten Rechtsmittel, die zur Sanktionierung und Verweigerungen von Rechtsbehelfen zu meinen Rechtsanträgen führten.

Wiederholt erließ das Jobcenter Berlin Tempelhof-Schöneberg Eingliederungsvereinbarungen per Verwaltungsakt ohne die im GG konkretisierten Menschenrechte zu achten.

Eine Strafanzeige und ein Strafantrag gegen die Mitarbeiterin Libramm des Jobcenters Berlin Tempelhof-Schöneberg verdeutlicht die Gewalt über die Verweigerung von Rechtsbehelfen zu meiner Willenserklärung vom 07.12.2012, die sie beantwortete mit der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt gleichen Datums, auf dessen Grundlage der Sanktionsbescheid vom 12.04.2013 erfolgte. Das beweist staatliche Gewalt per Gesetz § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II, weil es nicht möglich ist, Menschenrechte durchzusetzen über die Judikative, wie es die Entscheidungen der Sozialgerichte verdeutlichen.

Die wiederholten Verweigerungen, der Beantragung des Existenzminimums zu folgen und Bescheide mit dem GG im Sinne des Urteils des BVerfG vom 09.02.2010 zu begründen, waren Gegenstand zahlreicher Rechtsmittel durch alle Instanzen der Gerichte und Anwaltschaften.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Artikel 103 GG, sowie alle im GG konkretisierten

Menschenrechte bleiben bis heute verweigert, weil das Jobcenter Berlin Tempelhof-Schöneberg entgegen dem Urteil des BVerfG vom 23.10.1952 1 BvB 1/51 mit Hilfe einer verfassungswidrigen Rechtsprechung durch alle angerufenen Gerichte und Anwaltschaften entgegen der freiheitlich demokratischen Grundordnung, die das Urteil des BVerfG vom 23.10.1952 1 BvB 1/51 definiert, meine kommunistische Weltanschauung diskriminiert, schon bei der Beantragung von sozialen Leistungen.

Willkürliche Verweigerungen von sozialen Leistungen wiederholten sich, durch die Verweigerung Bescheide mit dem GG im Sinne des Urteils des BVerfG 1 BvL 1/09, 3/09, 4/09 vom 09.02.2010 zu begründen, das ich in zahlreichen Rechtsmitteln forderte und mit der Ausübung meines Widerstandsrechts nach Artikel 20 Abs. 4 GG, der Verweigerung mich ausbeuten zu lassen, der Ablehnung von fremddiktierter Erwerbsarbeit, aktiv unterstützte. Der Verweigerung eines Bescheides zu meiner Willenserklärung, Eingliederungsvereinbarung basierend auf dem Bedingungslosem Grundeinkommen vom 07.12.2012, folgte eine Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II, das die Diskriminierung meines freien Willens per Diktat des Jobcenters dokumentiert, entgegen der verfassungsmäßigen Ordnung der BRD, der freiheitlich demokratischen Grundordnung, auf dessen Grundlage die Rechtsprechung basieren sollte.

Alle Rechtsmittel gegen die Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt vom 07.12.2012 seitens des Jobcenters Berlin Tempelhof-Schöneberg blieben erfolglos oder sind heute noch anhängig, obwohl Obdachlosigkeit und Mittellosigkeit als Grund der Eilbedürftigkeit und die Verfassungswidrigkeit nachgewiesen waren und solche Eingliederungsvereinbarungen per Verwaltungsakt sich auch für die Zukunft wiederholen werden, solange die Verfassungswidrigkeit nicht verurteilt ist.

Die Kriminalisierung über die erzwungene Schuldnerschaft durch eine verfassungswidrige Rechtsprechung läßt sich durch die Androhung der Zwangsvollstreckung durch die Krankenkasse IKK nachweisen, die Leistungen vollstrecken will, die ich zwar beantragt habe, aber auf Grund der verfassungswidrigen Verweigerung des Existenzminimums nie erhalten habe.

Begründend dafür ist die Verweigerung von Bescheiden zu meinen Rechtsanträgen:

Willenserklärung, Eingliederungsvereinbarung basierend auf dem Bedingungslosem Grundeinkommen vom 07.12.2012,

Antrag auf das Existenzminimum vom 24.06.2013,

Monatliche Anträge auf vorläufige Leistungen nach § 43 SGB I, die i.V.m. dem Antrag auf das Existenzminimum vom 24.06.2013 dieses beantragen.

Diese Verweigerung von Bescheiden zu meinen Rechtsanträgen oder ihre Umdeutung durch Nötigung zu einer bürgerlichen Gesetzgebung wird sich auch zukünftig wiederholen, weil seitens der Gerichte und Anwaltschaften verfassungswidrig die Urteile des BVerfG, wie ausgeführt verletzt werden, und dadurch die im GG konkretisierten Menschenrechte verweigert werden, um mich entgegen meiner kommunistischen Weltanschauung, ausbeuten zu können per Willkür und Gewalt.

Die Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II vom 07.12.2012 diktiert Ausbeutung, ohne den freien Willen, eine Vertragsfreiheit und die Freiwilligkeit zu achten. Das ist Eingriff staatlicher Gewalt, um Menschenrechte zu verweigern! Solange das Grundrecht auf ein Existenzminimum nur über SGB II zu beantragen ist und die Eingliederungsvereinbarung, meine Willenserklärung basierend auf dem Bedingungslosem Grundeinkommen vom 07.12.2012 ohne Bescheid bleibt, erfolgt hier Nötigung zu SGB II über die Versagung von sozialen Leistungen generell durch die

entscheidenden Gerichte und Anwaltschaften.

Auch die Vollstreckungsandrohung der Krankenkasse erklärt mich verfassungswidrig zum Schuldner, wegen vorsätzlicher, verfassungswidriger Verweigerung des Existenzminimums, um mir durch den Entzug der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Teilhabe am Leben, Obdachlosigkeit und Mittellosigkeit als Dauerzustand entsehen zu lassen und diesen rechtlosen Zustand entgegen Artikel 22, 25, 30 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu kriminalisieren, um mir meine Freiheit durch Maßnahmen wie Erziehungshaft zu nehmen.

Seit dem 01.08.2013 erhalte ich keinerlei soziale Leistungen, trotz Beantragung des Existenzminimums und Sozialhilfe.

Die Verweigerung der Bestrafung von Unrecht in Form der Verfassungswidrigkeit führt zur Kriminalisierung der Opfer, das bedeutet die Nötigung zu einer verfassungswidrigen Gesetzgebung, die ein Rechtsschutzinteresse, Rechtsschutzbedürfnis verweigerter Menschenrechte nicht prüft, um diese Verweigerung festzuschreiben, weil Ausbeutung von Mensch und Natur durch eine bürgerliche Gesetzgebung festgeschrieben werden soll, das das Diktat von Ausbeutung über Willkür und Gewalt gegen politisch Andersdenkende beweist, das die Diskriminierung darstellt, die ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit verwirklicht.

Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der bürgerlichen Gesetzgebung § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II bedeutet die Feststellung eines Rechtsschutzinteresses, Rechtsschutzbedürfnis wegen Verweigerung von Menschenrechten, die die Nötigung zur Ausbeutung feststellt und damit Ausbeutung gegen den Willen feststellt, das unvereinbar mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung ist, weil es meine kommunistische Weltanschauung diskriminiert und mir das Grundrecht auf das Existenzminimum verweigert und gegen Artikel 12 Abs. 3 GG verstößt. Eine Erklärung der Verfassungswidrigkeit von § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II würde zur Veränderung nicht nur in der Gesellschaft der BRD im Sinne der Durchsetzung der Menschenrechte beitragen.

Das Bedingungslose Grundeinkommen, wie es in meiner Willenserklärung, Eingliederungsvereinbarung basierend auf dem Bedingungslosem Grundeinkommen vom 07.12.2012 gefordert wird, ist die Durchsetzung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, die bereits vom BVerfG mit Urteil vom 23.10.1952 gefordert wurde.

Setzt sich die verfassungsmäßige Ordnung, die freiheitlich demokratische Grundordnung, in der BRD durch, wäre das Volk Souverän und hätte die Möglichkeit selbstverantwortlich über sein Schicksal zu entscheiden.

Die Mehrheit des Volkes in der BRD hat sich für eine Einführung des Bedingungslosem Grundeinkommen entschieden, wie Parteiprogramme der Partei " Die Linke " und " Piratenpartei " nachweisen. Eine Diskussion in allen anderen Parteien, Organisationen, Glaubensgemeinschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts über das Bedingungslose Grundeinkommen als Basis gesellschaftlicher Teilhabe unterstreicht den Wunsch nach Durchsetzung von Menschenrechten, die Basis werden muss, um die Probleme der BRD im Hinblick auf die Entwicklung in aller Welt für eine friedliche Lösung im Sinne der Menschlichkeit und des Weltfriedens voranzutreiben.

Es sind nicht die Regierenden der BRD, die uns über eine verfassungswidrige bürgerliche Gesetzgebung die Durchsetzung der Menschenrechte verweigern können, wenn die Durchsetzung der Menschenrechte von allen eingefordert werden und die Judikative der BRD ihrer Verpflichtung aus den §§ 60, 63 und 64 BBG gerecht wird.

## Anträge:

Deshalb beantrage ich die Nichtigkeit der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt gemäß § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II und ein Rechtsschutzinteresse, Rechtsschutzbedürfnis festzustellen, um die wiederholte verfassungswidrige Verweigerung von Rechtsbehelfen zu meinen Rechtsanträgen auch für die Zukunft festzustellen, im Sinne meiner Beantragung und Erklärung meines Widerstandsrechts nach Artikel 20 Abs. 4 GG, das die Diskriminierung meiner kommunistischen Weltanschauung nachweist, die die Urteile des BVerfG vom 23.10.1952 1 BvB 1/51 Leitsatz 2 und vom 09.02.2010 1 BvL 1/09, 3/09, 4/09 verletzen, um mir das Grundrecht auf ein Existenzminimum nach meiner Willenserklärung, Eingliederungsvereinbarung basierend auf dem Bedingungslosem Grundeinkommen vom 07.12.2012, durch Verweigerung eines Bescheides zu versagen, das auch die fortgeführten Verweigerungen von Bescheiden zu meinen monatlichen Anträgen auf vorläufige Leistungen nach § 43 SGB I i.V.m. dem Antrag auf das Existenzminimum vom 24.06.2013 dokumentiert.

Feststellung der Diskriminierung meiner kommunistischen Weltanschauung

Feststellung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Diskriminierung entgegen Artikel 1, 3, 4 und 103 GG

Feststellung der rechtswidrigen Verweigerung von Rechtsbehelfen, um zu einer bürgerlichen Gesetzgebung zu nötigen.

Feststellung der Aufhebung der freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Feststellung der verfassungswidrigen Verweigerung des Existenzminimums, der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Feststellung der Kriminalisierung durch erzwungene Schuldnerschaft durch Missbrauch der gesetzlichen Krankenversicherung auf der Grundlage einer verfassungswidrigen Rechtsprechung.

Feststellung des Missbrauchs gesetzlicher Betreuung zur Diskriminierung meiner kommunistischen Weltanschauung.

## Anlagen:

Urteil vom 01.12.2014 Az.: S 127 AS 12492/12 des Sozialgerichts Berlin,  
Aufhebung der Betreuung durch Beschluss des Amtsgerichts Berlin Mitte vom 16.03.2010  
Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft des Freistaates Sachsen vom 20.04.2010  
Beschluss des Oberlandesgericht Dresden vom 01.06.2010  
Willenserklärung, Eingliederungsvereinbarung basierend auf dem Bedingungslosem Grundeinkommen vom 07.12.2012  
Antrag auf das Existenzminimum vom 24.06.2013  
Antrag auf vorläufige Leistungen nach § 43 SGB I für Dezember 2014 vom 18.12.2014  
i.V.m. dem Antrag auf das Existenzminimum vom 24.06.2013, das dies beantragt,  
Sanktionsbescheide vom 12.04.2013, 20.06.2011, 02.09.2011, 29.09.2011, 05.10.2011, 26.11.2011  
Eingliederungsvereinbarungen per Verwaltungsakt vom 07.12.2012, 04.09.2013,

03.08.2012, gemäß § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II,  
Widerspruchsbescheid vom 07.05.2012  
Klage vom 10.05.2012 zum Sozialgericht Berlin  
Strafantrag und Strafanzeige nach § 81 Abs. 1 Nr. 2 StGB gegen die Mitarbeiterin Libramm  
des Jobcenters Berlin Tempelhof-Schöneberg  
Androhung der Vollstreckung vom 12.11.2014 der IKK Berlin und Brandenburg  
Ablehnung von Sozialhilfe vom August 2014 Beschluss des Bundessozialgerichts  
Bestätigung des Erhalts der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt vom 03.08.2012  
als Anlage des Jobcenters mit Schriftsatz vom 07.11.2012, Bestätigungsschreiben vom  
18.11.2012  
Stellungnahme zum Schriftsatz des Jobcenters Berlin Tempelhof-Schöneberg vom 08.01.2013  
vom 27.01.2013 zum Sozialgericht Berlin  
Schriftsatz vom 17.11.2012 zum Sozialgericht Berlin  
Nachweis der Aufnötigung einer bürgerlichen Gesetzgebung, die meine kommunistische  
Weltanschauung diskriminiert und unvereinbar mit der freiheitlich demokratischen  
Grundordnung ist, vom 05.11.2012 zum Sozialgericht Berlin  
Vollstreckungsandrohung der IKK Berlin-Brandenburg vom 12.11.2014

Dietlind Schmidt